

Satzung

des Gymnasium Septimontanum Verein der Freunde, Förderer und Ehemaliger des Städtischen Siebengebirgsgymnasiums Bad Honnef

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen

*Gymnasium Septimontanum
Verein der Freunde, Förderer und Ehemaliger des Städtischen Siebengebirgsgymnasiums
Bad Honnef e.V.*

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg, VR 90657, eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bad Honnef

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 durch Förderung der Bildung und Erziehung an diesem Gymnasium. Dazu gehört auch die Förderung der wissenschaftlichen, musischen und sportlichen Interessen der Schüler. Außerdem fördert der Verein die Verbundenheit von Schule, Eltern, Ehemaligen und allen anderen an diesem Gymnasium interessierten Personen und Institutionen. Hierzu sammelt der Verein die notwendigen Mittel und wird in Einzelfällen selbst tätig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle werden, die die Vereinsaufgaben fördern wollen, insbesondere
 - die Eltern der jetzigen und der ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
 - die ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
 - die jeweiligen und ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums
 - und alle an diesem Gymnasium interessierte Personen und Institutionen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliederbeiträge, Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt zurzeit 12,- EUR. Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Jedes Mitglied kann darüber hinaus einen höheren Beitrag nach freiem Ermessen festsetzen. Daneben sind Spenden – auch von Nichtmitgliedern – jederzeit möglich.
2. Der Beitrag soll in einem Betrag zu Beginn des Geschäftsjahres geleistet werden.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, statt. Sie wählt jährlich zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Ankündigung in einem Organ der lokalen Presse einberufen werden.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - fünf Beisitzern

sowie kraft Amtes

- dem Leiter des Gymnasiums
- dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft
- dem Vorsitzenden des Lehrerrates und
- dem Schülersprecher

oder deren Vertretern im Amt.

Ein stellvertretender Vorsitzender sollte aus dem Kreise der Freunde und Förderer und der andere aus dem Kreise der Ehemaligen gewählt werden. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr bestellt bzw. im Amt bestätigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Vorstand bestellt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt. Vereinsmitglieder oder andere Personen werden durch Verwaltungsausgabe, die den Zwecken des Vereins fremd sind, nicht begünstigt.

§ 7 Haftungsausschluss

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften haftet der Verein nicht für Schäden, die Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder andere Personen in Ausübung von Tätigkeiten für den Verein sich selbst oder Dritten zufügen.

§ 8 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines förderungswürdigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Honnef als Trägerin des Gymnasiums, die es ausschließlich und unmittelbar im Einvernehmen mit der Leitung der Schule der Zweckbestimmung des § 2 gemäß zu verwenden hat.

Bad Honnef, den 20. September 2012